



Direkte Bundessteuer

Bern, 23. Januar 2007
DB-434.5 / 442 / PUL

An die kantonalen Verwaltungen
für die direkte Bundessteuer

Rundschreiben

Quellensteuer

1. Quellensteuertarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge

Wie bereits im Rundschreiben der ESTV vom 22. August 2006 erwähnt, hat der Bundesrat am 12. April 2006 (AS 2006 1791) den Ausgleich der Folgen der kalten Progression beim Tarif für die zweijährige Veranlagung mit Vergangenheitsbemessung (PRAE-Tarif) verabschiedet. Dieser Tarif findet nach dem Übergang sämtlicher Kantone zur einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung (POST-Tarif) nur noch für die gesonderte Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge nach Artikel 38 DBG Anwendung.

Der Ausgleich der kalten Progression beim PRAE-Tarif erfordert eine Anpassung des im Anhang zur Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (QStV; SR 642.118.2) unter Ziffer 3 aufgeführten Tarifs für Vorsorgeleistungen. Der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements hat dieser Änderung mit Datum vom 10. Juli 2006 zugestimmt (vgl. RS ESTV vom 22. August 2006). Als Beilage 1 erhalten Sie die in der amtlichen Sammlung des Bundesrechts publizierte Änderung, welche ab 1. Januar 2007 in Kraft tritt (AS 2006 4277).

Ferner wurden die Merkblätter über die Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz aktualisiert. Dabei wurde jeweils der bisherige Text redaktionell überarbeitet (Beilagen 2 und 3).

Als Beilage 4 erhalten Sie zudem eine Übersicht über die Berechnung der direkten Bundessteuer bei der Quellensteuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge.

2. Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Arbeitnehmern bei internationalen Transporten

Ebenfalls geändert wurde das Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Arbeitnehmern bei internationalen Transporten, da das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Norwegen verschiedene Änderungen erfuhr. Die mit Rundschreiben vom 22. August 2006 verschickte Version (Stand per 1.7.2006) wird durch das neue Merkblatt mit Stand vom 1.10.2006 ersetzt (Beilage 5).

3. Antrag auf Rückerstattung der Quellensteuer auf Kapitalleistungen von Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in der Schweiz

Die Besteuerung von Vorsorgeleistungen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis im Sinne von Artikel 95 DBG wirft immer wieder Fragen auf. Einerseits ist die Qualifikation eines öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers beträchtlich schwieriger als früher, da heute viele ehemalige Bundes- und Kantonsbetriebe in hybriden Rechtsformen auftreten (Aktiengesellschaften des öffentlichen Rechts, wie z. B. die SBB oder einige Kantonalbanken). Ist eine Qualifikation (öffentlicht-rechtlich oder privatrechtlich) des früheren Arbeitgebers nicht eindeutig oder besonders schwierig, so ist die Abteilung Recht der ESTV gerne bereit, im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung die nötigen Abklärungen zu treffen und die kantonalen Steuerverwaltungen zu unterstützen.

Ferner bereiten vor allem Zahlungen, welche zu Lasten von Freizügigkeitskonten bei Banken geleistet werden, den Steuerbehörden immer wieder Probleme. Die Arbeitsgruppe Quellensteuer der Schweiz, Steuerkonferenz wie auch die ESTV kommen zum Schluss, dass der Übertrag von Vorsorgeleistungen auf ein Freizügigkeitskonto den „Charakter“ des Guthabens nicht ändert. Es ist auf die letzte Aufnung der Guthaben aus einem Arbeitsverhältnis abzustellen. Dabei gibt es keine Aufteilung des Vorsorgeguthabens in einen öffentlich-rechtlichen und einen privatrechtlichen Teil. Dies auch dann nicht, wenn die steuerpflichtige Person nach einem langjährigen öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis vor der Pensionierung oder vor dem Verlassen der Schweiz noch eine privatrechtliche Anstellung angenommen hat. Massgebend ist immer das letzte Arbeitsverhältnis.

Aufgrund obiger Ausführungen wurde das Formular „Antrag auf Rückerstattung der Quellensteuer auf Kapitalleistungen von Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in der Schweiz“ insofern angepasst, als die steuerpflichtige Person neu auch den Namen und die Adresse des letzten Arbeitgebers in der Schweiz angeben muss (Beilage 6).

Abteilung Aufsicht Kantone
Fachdienste



Daniel Emch
Chef

Beilagen:

1. Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (QStV; SR 642.118.2)
2. Merkblatt über die Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz
3. Merkblatt über die Quellenbesteuerung privatrechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz
4. Übersicht über die Berechnung des Bundesanteils bei der Quellensteuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge
5. Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Arbeitnehmern bei internationalen Transporten
6. Antrag auf Rückerstattung der Quellensteuer auf Kapitalleistungen von Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in der Schweiz

Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV)

Änderung vom 10. Juli 2006

*Das Eidgenössische Finanzdepartement
verordnet:*

I

Der Anhang der Quellensteuerverordnung vom 19. Oktober 1993¹ wird wie folgt geändert:

Anhang Ziff. 3

3. Die Quellensteuer auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistungen nach Artikel 11 Absatz 1 QStV beträgt in Berücksichtigung der Artikel 36, 38 und 204 DBG:

– auf den ersten	25 000 Franken	0,00 %
– auf den weiteren	25 000 Franken	0,25 %
– auf den weiteren	25 000 Franken	0,65 %
– auf den weiteren	25 000 Franken	1,10 %
– auf den weiteren	25 000 Franken	1,70 %
– auf den weiteren	650 000 Franken	2,60 %

Auf Kapitalleistungen über 775 000 Franken beträgt die Quellensteuer einheitlich 2,30 Prozent des Bruttobetrages.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

10. Juli 2006

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Hans-Rudolf Merz

¹ SR 642.118.2

Merkblatt der kantonalen Steuerverwaltung über die Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

I. Steuerpflichtige Personen

1. Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung Ruhegehälter, Pensionen, Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten.
2. Personen, die eine Kapitalleistung aus Vorsorge erhalten, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn ihnen die Kapitalleistung zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben¹. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitalleistung machen, unterliegen stets der Quellensteuer.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton Wohnsitz hatten.

II. Steuerbare Leistungen

1. Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z.B. Renten und Kapitalleistungen, die von Vorsorgeeinrichtungen des Staats und seiner Anstalten, der Gemeinden und ihrer Anstalten oder andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton ausgerichtet werden.
2. In Frage kommen beispielsweise Renten und Kapitalleistungen der
 - Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons
 - Pensionskasse der Kantonalbank
 - Pensionskasse der Elektrizitätswerke des Kantons
 - Versicherungskasse für das städtische Personal und die Lehrer der Stadt
 - Pensionskasse der Stadt
 - Pensions- und Fürsorgekassen der Gemeinden.

III. Steuerberechnung

Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern

A. Kapitalleistungen

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttbetrag der Kapitalleistung ermittelt und beträgt:

auf den ersten	25 000 Fr.	6,00 %	
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,25 %	(Kantonaler
auf den weiteren	25 000 Fr.	<u>6,65 %</u>	Satz 6 %)
auf den weiteren	25 000 Fr.	<u>7,10 %</u>	
auf den weiteren	25 000 Fr.	<u>7,70 %</u>	
auf den weiteren	<u>650 000</u> Fr.	<u>8,60 %</u>	

Auf Kapitalleistungen über 775 000 Fr. beträgt die Quellensteuer einheitlich 8,30 % des Bruttbetrages.

Für die praktische Anwendung verweisen wir auf die separate Tabelle.

B. Renten

Die Quellensteuer beträgt % der Bruttolleistungen.

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die Kapitalleistung bzw. die jährliche Rente weniger als Fr. 1000.– beträgt.

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

1. Allgemeines

A. Renten

Renten unterliegen der Quellensteuer, sofern das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit dem Wohnsitzstaat des Empfängers das Besteuerungsrecht nicht diesem Wohnsitzstaat zuweist. Die Quellensteuer ist ohne Einschränkung zu erheben, wenn die Schweiz mit dem ausländischen Wohnsitzstaat kein DBA abgeschlossen hat. Beim Vorliegen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Rentenbezüger wohnt, steht das Besteuerungsrecht der Schweiz zu, sofern in der separaten DBA-Übersicht in der entsprechenden Kolonne ein «ja» steht. Lediglich in den Fällen, in denen das DBA das Besteuerungsrecht dem ausländischen Wohnsitzstaat zuweist, ist die Rentenleistung ungekürzt auszubezahlen. Die Vorsorgeeinrichtung muss sich in diesem Fall aber vergewissern, dass der Rentenempfänger seinen Wohnsitz im betreffenden Staat hat, und muss dies anhand der Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigung periodisch nachprüfen.

¹ Massgebend ist das Abmeldedatum bei der Wohnsitzgemeinde.

B. Kapitalleistungen

Kapitalleistungen unterliegen stets der Quellensteuer. Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Empfänger der Kapitalleistung seinen Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen, ist der Quellensteuerabzug definitiv. Unterhält aber der Staat, in dem der Empfänger Wohnsitz hat, ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, hängt die Frage, ob die Leistung in der Schweiz oder im anderen Vertragsstaat der Besteuerung unterliegt, von der Staatsangehörigkeit des Empfängers ab. Ist er Schweizerbürger, liegt die Besteuerungskompetenz in der Regel bei der Schweiz. Wird aber das Besteuerungsrecht dem anderen Staat zugewiesen, ist der Quellensteuerabzug nicht definitiv und steht dem Empfänger der Kapitalleistung ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. separate DBA-Übersicht).

Besteht ein solcher Rückforderungsanspruch, wird ihm die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zurückerstattet, wenn er das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular (Formular....) zusammen mit einer Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde seines ausländischen Wohnsitzstaates, wonach diese von der Kapitalleistung Kenntnis hat, innert drei Jahren nach Fälligkeit der Kapitalleistung einreicht. Das Formular kann bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden und ist von der Vorsorgeeinrichtung dem Empfänger der Kapitalleistung zu übergeben.

2. Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Der separaten DBA-Übersicht kann entnommen werden, in welchen Fällen bei Kapitalleistungen dem Steuerpflichtigen ein Rückforderungsanspruch offensteht bzw. in welchen Fällen bei Renten die Quellensteuer zu erheben ist (ja) und in welchen Fällen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens die Leistung ungekürzt auszubezahlen ist (nein).

V. Abrechnung und Ablieferung an die kantonale Steuerverwaltung

1. Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift der Vorsorgeleistung fällig und sind innert Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats der kantonalen Steuerverwaltung zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
2. Die Vorsorgeeinrichtung hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Formular) unter Angabe von Name, Vorname, (ausländischem) Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen sowie Datum der Auszahlung, Bruttbetrag der Vorsorgeleistung, (inkl. Zins), Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Sie hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von % der abgelieferten Quellensteuern.
3. Die Vorsorgeeinrichtung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern. In Zweifelsfällen ist vor ungekürzter Auszahlung einer Kapitalleistung eine Bestätigung der schweizerischen Wohnsitzsteuerverwaltung des Steuerpflichtigen zu verlangen, wonach die Kapitalleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist. Im Todesfall eines Vorsorgenehmers ist abzuklären, ob sich unter den Erben auch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer.
4. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

VI. Ausweis über den Steuerabzug

Dem Steuerpflichtigen ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

VII. Rechtsmittel

Ist der Steuerpflichtige oder die Vorsorgeeinrichtung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

VIII. Auskünfte

Auskünfte erteilt die kantonale Steuerverwaltung, Abteilung Quellensteuern, Telefon

Merkblatt der kantonalen Steuerverwaltung über die Quellenbesteuerung privatrechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

I. Steuerpflichtige Personen

1. Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten.
2. Personen, die eine Kapitalleistung aus Vorsorge erhalten, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn ihnen die Kapitalleistung zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben¹. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.
Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitalleistung machen, unterliegen stets der Quellensteuer.
Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton Wohnsitz hatten.

II. Steuerbare Leistungen

1. Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z.B. Renten und Kapitalleistungen, die von privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton ausgerichtet werden.
2. In Frage kommen beispielsweise Vorsorgeleistungen von
 - Pensionskassen
 - Sammelstiftungen
 - Versicherungseinrichtungen
 - Bankenstiftungen u.a.m., die infolge Erreichens der Altersgrenze, Invalidität, Tod oder vorzeitiger Auflösung eines Vorsorgeverhältnisses ausbezahlt werden.

III. Steuerberechnung

Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern

A. Kapitalleistungen

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung ermittelt und beträgt:

auf den ersten	25 000 Fr.	6,00 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,25 % (Kantonaler
auf den weiteren	25 000 Fr.	<u>6,65 %</u> Satz 6 %)
auf den weiteren	25 000 Fr.	<u>7,10 %</u>
auf den weiteren	25 000 Fr.	<u>7,70 %</u>
auf den weiteren	<u>650 000</u> Fr.	8,60 %

Auf Kapitalleistungen über 775 000 Fr. beträgt die Quellensteuer einheitlich 8,30 % des Bruttobetrages.

Für die praktische Anwendung verweisen wir auf die separate Tabelle.

B. Renten

Die Quellensteuer beträgt % der Bruttoleistungen. Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die Kapitalleistung bzw. die jährliche Rente weniger als Fr. 1000.– beträgt.

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

1. Allgemeines

A. Renten

Renten unterliegen nur dann der Quellensteuer, wenn die Schweiz mit dem Staat, in dem der Rentenempfänger Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterhält. Besteht ein DBA (vgl. separate DBA-Übersicht), ist die Rentenleistung ungeteilt auszubezahlen. Ausnahme: Kanada. Die Vorsorgeeinrichtung muss sich in diesem Fall aber vergewissern, dass der Rentenempfänger seinen Wohnsitz im betreffenden Staat hat und muss dies anhand der Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigung periodisch nachprüfen.

B. Kapitalleistungen

Kapitalleistungen unterliegen stets der Quellensteuer. Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Empfänger der Kapitalleistung seinen Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen, ist der Quellensteuerabzug definitiv. Unterhält aber der Staat, in dem der Empfänger Wohnsitz hat, ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, steht die Besteuerungskompetenz in der Regel dem Wohnsitzstaat zu. Der Quellensteuerabzug ist in diesen Fällen nicht definitiv, sondern dem Steuerpflichtigen steht ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. separate DBA-Übersicht).

Steht dem Steuerpflichtigen ein solcher Rückforderungsanspruch zu, wird ihm die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zurückerstattet, wenn er innert drei Jahren nach Fälligkeit das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular (Formular) samt Beilage einreicht, wonach die Kapitalleistung der zuständigen Steuerbehörde seines ausländischen Wohnsitzstaates bekannt ist. Dieses Formular kann bei der kantonalen Steuerverwaltung bezo gen werden und ist von der Vorsorgeeinrichtung dem Steuerpflichtigen auszuhändigen.

2. Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Bitte beachten Sie die Aufteilung zwischen Leistungen der Säule 2 und Leistungen der Säule 3a. Der separaten DBA-Übersicht kann entnommen werden, in welchen Fällen bei Kapitalleistungen dem Steuerpflichtigen ein Rückforderungsanspruch offensteht bzw. in welchen Fällen bei Renten die Quellensteuer zu erheben ist (ja) und in welchen Fällen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens die Leistung ungeteilt auszubezahlen ist (nein).

¹ Massgebend ist das Abmeldedatum bei der Wohnsitzgemeinde.

V. Abrechnung und Ablieferung an die Steuerverwaltung

1. Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift der Vorsorgeleistung fällig und sind inner..... Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats der kantonalen Steuerverwaltung zu überweisen. Bei Sammelstiftungen ist einzig der Sitzkanton der Sammelstiftung zuständig; unmassgeblich ist der Sitz der angeschlossenen Arbeitgeber. Der Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung ist auch dann zuständig, wenn die Vorsorgeleistung direkt von einer Versicherungsgesellschaft, mit der die Vorsorgeeinrichtung einen (Rück-)Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, ausbezahlt wird. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
2. Die Vorsorgeeinrichtung hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Formular) unter Angabe von Name, Vor-name, (ausländischem) Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen sowie Datum der Auszahlung, Bruttobetrag der Vorsorgeleistung (inkl. Zins), Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Sie hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von % der abgelieferten Quellensteuern.
3. Die Vorsorgeeinrichtung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern. In Zweifelsfällen ist vor ungekürzter Auszahlung einer Kapitalleistung eine Bestätigung der schweizerischen Wohnsitzsteuerverwaltung des Steuerpflichtigen zu verlangen, wonach die Kapitalleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist. Im Todesfall eines Vorsorgenehmers ist abzuklären, ob sich unter den Erben auch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer.
4. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

VI. Ausweis über den Steuerabzug

Dem Steuerpflichtigen ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

VII. Rechtsmittel

Ist der Steuerpflichtige oder die Vorsorgeeinrichtung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

VIII. Auskünfte

Auskünfte erteilt die kantonale Steuerverwaltung, Abteilung Quellensteuern, Telefon

Quellensteuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge

Die Quellensteuer auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung (abgerundet auf die nächsten Fr. 1'000) beträgt:

M U S T E R

Für Kapitalleistungen aus öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, gültig ab **1.1.2007**

1. Kapitalleistungen bis Fr. 125'000

Die Steuer ist direkt aus nachstehender Tabelle ablesbar.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung von Fr. 88'000 beträgt Fr. 368.

Kapital-leistung	Quellen-steuer	Kapital-leistung	Quellen-steuer	Kapital-leistung	Quellen-steuer	Kapital-leistung	Quellen-steuer
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1'000	-	33'000	20.00	65'000	160.00	97'000	467.00
2'000	-	34'000	22.50	66'000	166.50	98'000	478.00
3'000	-	35'000	25.00	67'000	173.00	99'000	489.00
4'000	-	36'000	27.50	68'000	179.50	100'000	500.00
5'000	-	37'000	30.00	69'000	186.00	101'000	517.00
6'000	-	38'000	32.50	70'000	192.50	102'000	534.00
7'000	-	39'000	35.00	71'000	199.00	103'000	551.00
8'000	-	40'000	37.50	72'000	205.50	104'000	568.00
9'000	-	41'000	40.00	73'000	212.00	105'000	585.00
10'000	-	42'000	42.50	74'000	218.50	106'000	602.00
11'000	-	43'000	45.00	75'000	225.00	107'000	619.00
12'000	-	44'000	47.50	76'000	236.00	108'000	636.00
13'000	-	45'000	50.00	77'000	247.00	109'000	653.00
14'000	-	46'000	52.50	78'000	258.00	110'000	670.00
15'000	-	47'000	55.00	79'000	269.00	111'000	687.00
16'000	-	48'000	57.50	80'000	280.00	112'000	704.00
17'000	-	49'000	60.00	81'000	291.00	113'000	721.00
18'000	-	50'000	62.50	82'000	302.00	114'000	738.00
19'000	-	51'000	69.00	83'000	313.00	115'000	755.00
20'000	-	52'000	75.50	84'000	324.00	116'000	772.00
21'000	-	53'000	82.00	85'000	335.00	117'000	789.00
22'000	-	54'000	88.50	86'000	346.00	118'000	806.00
23'000	-	55'000	95.00	87'000	357.00	119'000	823.00
24'000	-	56'000	101.50	88'000	368.00	120'000	840.00
25'000	-	57'000	108.00	89'000	379.00	121'000	857.00
26'000	2.50	58'000	114.50	90'000	390.00	122'000	874.00
27'000	5.00	59'000	121.00	91'000	401.00	123'000	891.00
28'000	7.50	60'000	127.50	92'000	412.00	124'000	908.00
29'000	10.00	61'000	134.00	93'000	423.00	125'000	925.00
30'000	12.50	62'000	140.50	94'000	434.00		
31'000	15.00	63'000	147.00	95'000	445.00		
32'000	17.50	64'000	153.50	96'000	456.00		

2. Kapitalleistungen von Fr. 126'000 bis Fr. 775'000

Die Steuer setzt sich zusammen aus Fr. 925 auf den ersten Fr. 125'000 gemäss Tabelle und 2.60 % auf dem Fr. 125'000 übersteigenden Teil der Kapitalleistung.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung von Fr. 675'000 beträgt = Fr. 15'225 (Fr. 925 plus Fr. 14'300)

Die Fr. 14'300 ergeben sich aus 2.60 % auf Fr. 550'000 (Fr. 675'000 minus Fr. 125'000).

3. Kapitalleistungen über Fr. 775'000

Die Steuer beträgt einheitlich 2.30 % des Gesamtbetrages.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung von Fr. 2'000'000 beträgt Fr. 46'000 (2.30 % von Fr. 2'000'000).

Die aufgeführten Steuersätze und Steuerbeträge beinhalten nur die direkte Bundessteuer gemäss der ab 1. Januar 2007 gültigen Ziffer 3 des Anhangs zur Quellensteuerverordnung, d.h. die kantonalen Steuern müssen noch hinzugerechnet werden.

Arbeitnehmern bei internationalen Transporten

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Stand: 1. Juli 2006

Neuerungen gegenüber dem Stand per 1.7.2005 sind mit ● gekennzeichnet.

Der Quellensteuerabzug ist vorzunehmen:

- a Wenn sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung in der Schweiz befindet. Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der Seeschiffahrt oder Binnenschiffahrt an Bord des Schiffes, so steht der Schweiz das Besteuerungsrecht zu, wenn das Schiff einen schweizerischen Heimathafen hat oder, wenn ein Heimathafen fehlt, wenn der Betreiber des Schiffes in der Schweiz ansässig ist.
- b Wenn sich der Sitz des Unternehmens in der Schweiz befindet.
- c Wenn die Tätigkeit auf einem Schiff ausgeübt wird, welches in der Schweiz registriert oder in der Schweiz mit Dokumenten versehen ist.

- d Es besteht kein Besteuerungsrecht in der Schweiz.
- e Es kann nur derjenige Teil der Arbeitsleistung besteuert werden, der in der Schweiz erbracht wird.

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁾	Besetzungen von			
	Seeschiffen im internationalen Verkehr	Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr	Schiffen für die Binnenschiffahrt	Fahrzeugen im internationalen Strassen-transport
Ägypten	a	a	e	e
Albanien	a	a	e	e
Argentinien*	a	a	e	e
Australien	b	b	e	e
Belarus	b	b	e	b
Belgien	a	a	a	e
Bulgarien	a	a	a	a
China	a	a	e	e
Dänemark	a	a ²⁾	e	e
Deutschland	a	a	a	e
Ecuador	a	a	e	e
Elfenbeinküste	a	a	e	e
Estland	b	b	e	e
Finnland	b	b	e	e
Frankreich	a	a	a	e
Griechenland	c ³⁾	a	e	e
Grossbritannien	a	a	a	e
Indien	b	b	e	e
Indonesien	b	b	e	e
Iran	b	b	e	e
Irland	a	a	e	e
Island	a	a	e	e
Israel	a	a	e	e
Italien	a	a	a	e
Jamaika	b	b	e	e
Japan	b	b	e	e
Kanada	b	b	e	e
Kasachstan	b	b	e	e
Kirgisistan	a	a	e	a
Kroatien	a	a	a	e
Kuwait	a	a	e	e
Lettland	b	b	e	e
Liechtenstein	e	e	e	e
Litauen	b	b	e	e
Luxemburg	a	a	a	e
Malaysia	b	b	e	e
Marokko	a	a	e	e
Mazedonien	a	a	e	a
Mexiko	a	a	e	e
Moldova	b	b	e	e
Mongolei	a	a	e	a
Neuseeland	a	a	e	e

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁾	Besetzungen von			
	Seeschiffen im internationalen Verkehr	Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr	Schiffen für die Binnenschiffahrt	Fahrzeugen im internationalen Strassen-transport
Niederlande	e	e	e	e
● Norwegen	b ⁴⁾	b ⁵⁾	e	e
Österreich	a	a	a	e
Pakistan	b	b ⁶⁾	b	e
Philippinen	a	a	e	e
Polen	a	a	a	e
Portugal	b	b	e	e
Rumänien	a	a	e	a
Russland	b	b	e	e
Schweden	a	a	e	e
● Serbien und Montenegro ⁷⁾	a	a	e	a
Singapur	d	d	e	e
Slowakei	a	a	e	a
Slowenien	a	a	e	e
Spanien	a	a	e	e
Sri Lanka	a	a	e	e
Südafrika	a	a	e	e
Südkorea	d	d	e	e
Thailand	b	b	e	e
Trinidad und Tobago	a	a	e	e
Tschechische Republik	a	a	e	e
Tunesien	a	a	e	e
Ukraine	b	b	e	b
Ungarn	a	a	e	a
Usbekistan	b	b	e	b
Venezuela	a	a	e	e
Vereinigte Staaten (USA)	d	d	e	e
Vietnam	b	b	e	e

¹⁾ Bei allen übrigen Ländern, die auf obiger Liste nicht aufgeführt sind, ist die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen.

²⁾ Für SAS-Besetzungen: Buchstabe d.

³⁾ Wenn die Schiffe in einem Drittstaat registriert oder mit Dokumenten versehen sind: Buchstabe b.

⁴⁾ Für im norwegischen internationalen Schiffsregister eingetragene Schiffe: Besteuerungsrecht liegt beim Empfängerstaat.

⁵⁾ Für SAS-Besetzungen: Besteuerungsrecht liegt beim Empfängerstaat.

⁶⁾ Gilt auch für Besetzungen von Luftfahrzeugen, die nur im nationalen Verkehr verwendet werden.

⁷⁾ Anwendbar ab 1.Januar 2007.

* Das Abkommen ist noch nicht in Kraft, wird aber seit dem 1.Januar 2001 provisorisch angewendet.

Circulaire sur l'imposition à la source des travailleurs dans une entreprise de transports internationaux

Aperçu des conventions de double imposition

L'impôt à la source doit être prélevé:

- a Lorsque la direction effective des affaires se trouve en Suisse. Dans le cas de sociétés de navigation maritime ou intérieure, lorsque la direction des affaires se fait à bord du navire ou du bateau, le droit d'imposer revient à la Suisse si le navire ou le bateau a un port d'attache en Suisse ou, à défaut de celui-ci, si l'exploitant est domicilié en Suisse.
- b Lorsque le siège de l'entreprise se trouve en Suisse.
- c Lorsque l'activité s'exerce sur un navire ou un bateau immatriculé en Suisse ou dont les papiers sont enregistrés en Suisse.

AFC

1.10.2006

État au 1^{er} juillet 2006

Les nouveautés par rapport à l'état au 1.7.2005 sont signalées par ●

Etat de domicile étranger ¹⁾	Equipage sur/dans	Navire dans le trafic international	Aéronef dans le trafic international	Bateau dans la navigation intérieure	Véhicule de transports routiers internationaux
Afrique du Sud	a	a	e	e	
Albanie	a	a	e	e	
Argentine*	a	a	e	e	
Allemagne	a	a	a	e	
Australie	b	b	e	e	
Autriche	a	a	a	e	
Biélorussie	b	b	e	b	
Belgique	a	a	a	e	
Bulgarie	a	a	a	a	
Canada	b	b	e	e	
Chine	a	a	e	e	
Corée du Sud	d	d	e	e	
Côte-d'Ivoire	a	a	e	e	
Croatie	a	a	a	e	
Danemark	a	a ²⁾	e	e	
Egypte	a	a	e	e	
Equateur	a	a	e	e	
Espagne	a	a	e	e	
Estonie	b	b	e	e	
Etats-Unis (USA)	d	d	e	e	
Finlande	b	b	e	e	
France	a	a	a	e	
Grande-Bretagne	a	a	a	e	
Grèce	c ³⁾	a	e	e	
Hongrie	a	a	e	a	
Inde	b	b	e	e	
Indonésie	b	b	e	e	
Iran	b	b	e	e	
Irlande	a	a	e	e	
Islande	a	a	e	e	
Israël	a	a	e	e	
Italie	a	a	a	e	
Jamaïque	b	b	e	e	
Japon	b	b	e	e	
Kazakhstan	b	b	e	e	
Kirghizistan	a	a	e	a	
Koweït	a	a	e	e	
Lettonie	b	b	e	e	
Liechtenstein	e	e	e	e	
Lituanie	b	b	e	e	
Luxembourg	a	a	a	e	
Macédoine	a	a	e	a	

- d La Suisse n'a pas le droit d'imposer.
- e Seule la part du travail effectuée en Suisse peut être imposée par la Suisse.

Etat de domicile étranger ¹⁾	Equipage sur/dans	Navire dans le trafic international	Aéronef dans le trafic international	Bateau dans la navigation intérieure	Véhicule de transports routiers internationaux
Malaisie	b	b	e	e	
Maroc	a	a	e	e	
Mexique	a	a	e	e	
Moldavie	b	b	e	e	
Mongolie	a	a	e	a	
● Norvège	b ⁴⁾	b ⁵⁾	e	e	
Nouvelle Zélande	a	a	e	e	
Ouzbékistan	b	b	e	b	
Pakistan	b	b ⁶⁾	b	e	
Pays-Bas	e	e	e	e	
Philippines	a	a	e	e	
Pologne	a	a	a	e	
Portugal	b	b	e	e	
République tchèque	a	a	e	e	
Roumanie	a	a	e	a	
Russie	b	b	e	e	
● Serbie-et-Monténégro ⁷⁾	a	a	e	a	
Singapour	d	d	e	e	
Slovaquie	a	a	e	a	
Slovénie	a	a	e	e	
Sri Lanka	a	a	e	e	
Suède	a	a	e	e	
Thaïlande	b	b	e	e	
Trinité-et-Tobago	a	a	e	e	
Tunisie	a	a	e	e	
Ukraine	b	b	e	b	
Venezuela	a	a	e	e	
Vietnam	b	b	e	e	

1) Pour tous les pays qui ne figurent pas sur cette liste, l'impôt à la source doit être prélevé.

2) Pour les équipages de la SAS: lettre d.

3) Lorsque les navires sont immatriculés ou leurs papiers enregistrés dans un Etat tiers: lettre b.

4) Pour les navires inscrits au registre international des navires norvégiens: l'imposition relève de l'Etat de domicile.

5) Pour les équipages employés par le SAS: l'imposition relève de l'Etat de domicile.

6) Le principe vaut également pour l'équipage d'aéronefs qui ne sont utilisés que dans le trafic interne.

7) Applicable dès le 1^{er} janvier 2007.

* La convention n'est pas encore en vigueur, elle est toutefois déjà appliquée provisoirement depuis le 1^{er} janvier 2001.

Antrag auf Rückerstattung der Quellensteuer auf Kapitalleistungen von Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in der Schweiz

Claim to refund of the withholding tax on settlements in cash by pension funds with registered office in Switzerland

Vom Steuerpflichtigen auszufüllen / To be filled in by the taxpayer

Personalien Personals	Name / Name Vorname / First name Geburtsdatum / Date of birth	Nationalität / Nationality Zivilstand / Civil status
Genaue Wohnadresse im Ausland Exact foreign home address	Strasse, Nr. / Street, no. Ort / City Land / Country	
Vertreter Representative agent		
Name und Adresse des letzten Arbeitgebers in der Schweiz Name and address of the last employer in Switzerland		
Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung Designation and address of the pension fund	Firma / Company Adresse / Address	
► Kanton / Canton		
Höhe der Kapitalleistung Amount of settlement in cash Datum der Auszahlung Date of payment	Fr.	Höhe des Quellensteuerabzuges Amount of tax withheld Fr.
Rückerstattung des Steuerabzuges soll erfolgen an The refund is to be transferred to	<input type="checkbox"/> Bank / Bank Konto-Nr. / Acc. no. Filiale / Branch IBAN Bankleitzahl / Bank identification number Adresse / Address Inhaber des Kontos / Acc. holder	
<input type="checkbox"/> Post / Postal cheque account office Nr. / no. Inhaber des Kontos / Acc. holder		
Datum / Date	Unterschrift / Signature	

**Dem Antrag ist eine Kopie der Auszahlungsabrechnung der Vorsorgeeinrichtung beizulegen.
Please enclose with this claim a copy of the advice of payment of the pension fund.**

Von der ausländischen Steuerbehörde auszufüllen / To be filled in by the foreign tax authority

Bestätigung der Steuerbehörde des ausländischen Wohnortes

Certification from the tax authority of the foreign domicile

Die Steuerbehörde des Wohnortes bestätigt,
von obiger Kapitalleistung* Kenntnis zu haben.
The tax authority of the place of residence herewith certifies
to know about the above-mentioned settlement in cash*.

Angabe nur für GB / IRL + IL Information only for GB / IRL + IL

* Davon / Of which Fr.

- effektiv nach Grossbritannien oder Irland transferiert
(Prinzip der «remittance basis»).
effectively transferred to Great Britain or Ireland
(principle «remittance basis»).
- effektiv nach Israel transferiert und dort besteuert
effectively transferred to, and taxed in Israel

Ort und Datum / Place and date

Stempel und Unterschrift / Seal and signature

**Das vollständig ausgefüllte Formular ist der Steuerverwaltung jenes Kantons einzureichen, in dem die Vorsorgeeinrichtung
ihren Sitz bzw. Betriebsstätte hat.**

**The duly completed form must be forwarded to the tax authority of the canton in which the pension fund resp. its permanent
establishment has its registered office.**

Demande de remboursement de l'impôt à la source prélevé sur les prestations en capital provenant d'institutions de prévoyance ayant leur siège en Suisse

Domanda di rimborso dell'imposta alla fonte prelevata sulle prestazioni in capitale provenienti da istituzioni di previdenza professionale con sede in Svizzera

A remplir par le contribuable / Da compilare dal contribuente

Données personnelles
Generalità

Nom/Cognome

Adresse exacte à l'étranger
Indirizzo esatto all'estero

Prénom/Nome

Nationalité/Nazionalità

Date de naissance/Data di nascita

Etat civil / Stato civile

Représentant
Rappresentante

Rue, n°/Via, n.

Localité/Luogo

Pays/Paese

Nom et adresse du dernier
employeur en Suisse
Nome e indirizzo dell'ultimo
datore di lavoro in Svizzera

Raison sociale/Ditta

Désignation et adresse
de l'institution de prévoyance
Nome e indirizzo
dell'istituzione di previdenza

Adresse/Indirizzo

► Canton/Cantone

Montant de la prestat. en capital
Importo della prestaz. in capitale

Fr.

Montant de la retenue de l'impôt à la source

Date du paiement
Data del pagamento

Importo della trattenuta d'imposta alla fonte

Fr.

Le remboursement de la
retenue d'impôt doit être
effectué à
Il rimborso della trattenuta
d'imposta dev'essere
effettuato presso

Banque/Banca

N° de compte/Conto n.

Filiale/Filiale

IBAN

N° de clearing bancaire / N. di clearing bancario

Adresse/Indirizzo

Titulaire du compte / Titolare del conto

Office de chèques postaux/Ufficio dei conti correnti postali

N°/N.

Titulaire du compte / Titolare del conto

Date/Data

Signature/Firma

**Prière de joindre à la demande une copie du décompte de paiement établi par l'institution de prévoyance.
Si prega di allegare alla domanda una copia del conteggio di pagamento stabilito dall'istituzione di previdenza.**

A remplir par l'autorité fiscale étrangère / Da compilare dall'autorità fiscale straniera

**Attestation de l'autorité fiscale
du domicile étranger**

**Indication seulement pour GB/IRL+IL
Indicazione soltanto per GB/IRL+IL**

* Dont / Di cui

Fr.

- effectivement transférés en Grande-Bretagne ou en Irlande (principe de la «remittance basis»).
effettivamente trasferiti in Gran Bretagna o in Irlanda (principio della «remittance basis»).
- effectivement transférés et imposés en Israël
effettivamente trasferiti e imposti in Israele

Lieu et date/Luogo e data

Timbre et signature/Timbro e firma

La formule dûment remplie doit être adressée à l'Administration des contributions du canton dans lequel l'institution de prévoyance a son siège ou son établissement stable.

Il modulo compilato deve essere spedito all'amministrazione fiscale del cantone in cui l'istituzione di previdenza ha la sua sede o stabilimento d'impresa.